

B e k a n n t m a c h u n g,

die unentgeltliche Einimpfung der Schutzpocken betreffend.

Die unentgeltliche Impfung der Schutzpocken wird auch in diesem Jahre allen unbemittelten Personen jeden Alters, welche in hiesiger Stadt, den Vorstädten und den zur Stadt, dem königlichen Kreisamte und der Universität gehörigen Dörfern wohnen, hiermit angeboten.

Dieselbe soll vom 16. dieses Monats an während eines Zeitraums von sechs Wochen und zwar in jeder Woche:

Mittwochs Nachmittags von 3 bis 5 Uhr

im großen Saale der ersten Etage der alten Waage am Markte hieselbst stattfinden.

Leipzig den 8. Juni 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.

K o c h.

Schleisner.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zu Ende vorigen Monats ist auf unsere Anordnung ein der Tollwuth verdächtiger Hund, so wie mehrere andere, von diesem gebissene Hunde aus hiesiger Stadt auf die Scharfrichterei gebracht worden, und es hat die Beobachtung, beziehentlich Section, das unzweifelhafte Resultat ergeben, daß sowohl bei dem erstgedachten, als auch bei einem der zulehterwähnten Hunde in der That besagte Krankheit zum Ausbruche gekommen ist.

Da nun die Möglichkeit, daß von diesen Hunden noch andere gebissen worden, vorhanden ist, so bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle Besitzer von Hunden auf, dieselben auf das Genaueste zu beobachten und, im Fall sie irgend welche verdächtige oder ungewöhnliche Verhalten ihrer Hunde bemerken, dieselben sofort auf die Scharfrichterei bringen zu lassen und bei der Rathsstube Anzeige zu erstatten.

Leipzig, den 26. Juni 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.

K o c h.

Schleisner.

Ueber

die Bekanntmachung der hiesigen drei Eisenbahnen

bezüglich des Wiegens der Güter und Anfertigung von normalmäßigen Frachtbriefen, laut Beilage d. Bl. Nr. 118, 120 und 122.

Zu wiederholten Malen schon sind derartige Bekanntmachungen von einzelnen Bahnen erlassen worden, haben aber bis jetzt noch nie eine vollständige Geltung erlangen können. So sehr wir den betreffenden Directionen, von der Zweckmäßigkeit obiger Bekanntmachung überzeugt, zu Dank verpflichtet sind, so sehr müssen wir bedauern, daß eine consequente Durchführung auch hier noch nicht realisiert worden.

Wenn dies nicht der Fall, so liegt es nur an den Bahnen selbst, d. h. an dem daselbst angestellten Personal, welches die fragliche Bekanntmachung bis diesen Augenblick noch nicht respectirt hat. Jeder Behörde muß daran liegen, ihre Verordnungen durchzuführen zu sehen, und warum dies hierbei nicht geschehen, ist mir um so unbegreiflicher, als dem meiner Ansicht nach nicht das geringste Hinderniß entgegensteht. Die betreffenden Directionen hätten das Personal nur streng anzuweisen, daß ungewogene und mit unrichtigem oder gar keinem Frachtbrief versehene Güter durchaus nicht angenommen würden.

Dem entgegen werden jedoch bis diesen Augenblick noch ungewogene Güter angenommen, auf den Güterböden gegen eine Vergütung gewogen und mit Frachtbrief versehen, ja man gestattete sogar in voriger Ostermesse den fremden Spediteuren, ihre sämtlichen Expeditionen so wie ihre schriftlichen Arbeiten auf den Güterböden zu machen.

Welche bedeutenden Nachteile solches Treiben auf den Güterverkehr der Bahnen selbst ausüben muß, wird Jedem klar sein, der nur einigermaßen Sachkenner ist, und ich mag nicht untersuchen, wie viele Fehler bereits in Folge dessen vorgekommen und wie viele Schäden den betreffenden Bahnen erwachsen sind.

Welche Verwirrung aber müßte erst dann entstehen, wenn alle Versender sich der gebotenen Erleichterungen bedienen wollten?

Es ist natürlich, daß die Uebernahme zum Versandt unvorbe-reiteter Güter viel mehr Arbeit und Zeit erfordert als außerdem nöthig wäre, und das Personal der Bahn dürfte bei den überhäuftesten Arbeiten vorzüglich während der Meßzeit wohl kaum im Stande sein, ihrer eigentlichen Function die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen, was alsdann auf die Pünctlichkeit des Güterverkehrs nachtheiligen Einfluß haben muß. Anderntheils aber könnten auch dem Staate resp. den Gesellschaften nicht unbedeutende Spesen durch Wegfall überflüssiger Besoldungen erspart werden.

Ferner sind Gewichtsdifferenzen bei dem einmaligen Wiegen der Güter auf der Bahn leichter als dann, wenn das Wiegen daselbst bloß eine Controlle des bereits im Frachtbriefe bemerkten Gewichts

ist. Der Waagemeister kann sich im erstern Falle recht wohl einmal versehen, und wie leicht könnte alsdann die Bahn, sobald das Gewicht auf der Unterwegstour nicht controlirt worden, chikanösen Empfängern gegenüber in den Fall einer Ersatzverbindlichkeit kommen.

Alsdann ist es auch gewiß sehr unangenehm für das Publikum und störend für den allgemeinen Güterverkehr, wenn man gezwungen ist, mit der Ablieferung der Güter stundenlang (um nicht zu sagen halbe Tage, wie dies auch der Fall gewesen) warten zu müssen, bis die Beamten die zum Versandt der Güter nöthigen Vorarbeiten beendet haben, mit denen solche eigentlich zur Bahn geführt werden sollten.

Weiter ist auch zu bedenken, daß das bisherige Verfahren der Bahnen den Spediteuren, die doch zur Erleichterung des Güterverkehrs stets wesentlich beigetragen, so wie auch der hiesigen Rathswaage bedeutenden Schaden bringt, da es außer Zweifel steht, daß der größte Theil des Publikums, welcher die Versandtgüter jetzt auf der Bahn wiegen läßt, die Rathswaage benutzen müßte, wenn anders er solche dem Spediteur nicht übergeben will.

Ebenso würde den Brückenwaagenfabrikanten durch Festhaltung oben erwähnter Bekanntmachung ein Vortheil erwachsen, indem sich wohl mancher Versender, der sich jetzt nur darauf stützt, daß die Bahn ungewogene Güter annimmt, genöthigt sehen würde, sich selbst mit Brückenwaage zu versehen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die von der Bahn zum Abholen gelieferten Geschirre oft stundenlang auf Einpacken der Waaren, Emballiren der Kisten etc. warten müssen, eine Verzögerung, die nothwendigermassen für den Güterverkehr nachtheilig sein muß und auf die sich die Bahn durchaus nicht einlassen dürfte; dann würde auch der Rollfuhrverein bessere Rechnung finden.

Es sollte uns angenehm sein, wenn es uns durch Aufzählung dieser Uebelstände gelungen sein sollte, die verehrlichen Bahndirectionen zu bewegen, mehrerwähnte Bekanntmachung ernstlich durchzuführen, und wir sind fest überzeugt, daß diese Maßregel bezüglich des Güterverkehrs einen befriedigenden Erfolg haben wird.

Criminalrechtsfall.

Vor dem königl. Gerichte zu Döbeln hat sich im verfloffenen Jahre nachstehender merkwürdiger Criminalrechtsfall zugetragen.

Am 16. Juni 1851 wird die Ehefrau des Hausbesizers und Tagelöhners Christian Friedrich Pragers zu Mannsdorf bei Döbeln, während der Ehemann, ebengen. Prager, in der Nähe sich auf Arbeit befindet, in ihrem Hause ermordet gefunden.

Im Laufe der Untersuchung kommt dieser, ein stiller, in sich gekehrter und verschlossener Mann, der mit seiner Frau friedlich gelebt hat, in den Verdacht, der Mörder seiner Frau zu sein. Nach sechsmonatlicher Haft, und nachdem ihm Haus und Hof